

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

15. September 2004

Nummer 19

## Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal – Bekanntmachung .....	Seite 217
2. Stadt Stendal - Planungsamt - Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht .....	217
3. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde vom 12. August 2004 .....	217
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel vom 19. August 2004 .....	217
4. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ - Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2002 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Grieben und des Bürgermeisters der Gemeinde Hüselitz .....	218
- 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 06. 10.1997 und Genehmigung des Landkreises Stendal .....	218
5. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH - Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt .....	218
6. Abfallentsorgungsgesellschaft mbH - Jahresabschluss 2003, Bekanntmachung gem. § 121 GO LSA .....	218
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Mitteilung zur Offenlegung des Entwurfes des Sonderungsplanes 50/2003 + Übersichtskarte .....	219
- Mitteilung zur Offenlegung des Entwurfes des Sonderungsplanes 51/2003 + Übersichtskarte .....	219
- Mitteilung zur Offenlegung des Entwurfes des Sonderungsplanes 56/2003 + Übersichtskarte .....	219
- Mitteilung zur Offenlegung des Entwurfes des Sonderungsplanes 18/2003 + Übersichtskarte .....	220
- Offenlegung des veränderten Nachweises des Liegenschaftskatasters + Übersichtskarte .....	220

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I Nr. 48 S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. T. I S. 1359) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (WPG LSA) und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02)

#### über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Folgendes Vorhaben wurde beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandort
04.02.2004	Frau Sophie von Alvensleben Gut Wittenmoor Hauptstraße3 39579 Wiffenmoor	Grundwasserförderung aus einem Bohrbrunnen für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen	Gemarkung: Wittenmoor Flur: 6 Flurstück: 147

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.5.1 der Anlage 1 zum §1 Abs.1 UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA wurde die erforderliche Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG nach den Kriterien der Anlage 2 zu § 2 Abs.2 UVPG LSA durchgeführt. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von  $Q_a = 200\ 000\ m^3/a$  keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 25.08.2004

Jörg Hellmuth  
Landrat



Stadt Stendal  
Planungsamt

#### Bekanntmachung der Stadt Stendal

hier: Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht

Mit der heutigen Bekanntmachung (Korrekturbekanntmachung) wird das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes vom 01.09.2004 (Punkt 2, Seite 197) bezüglich der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ Wohngebiet Grindbucht korrigiert.

Wie im heutigen Inhaltsverzeichnis dargestellt, heißt es nunmehr:  
Stadt Stendal - Planungsamt - Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht.

Die Bekanntmachung der Stadt Stendal im Amtsblatt vom 01.09.2004 (S.197 bis 198) bleibt unberührt.

Mit der heutigen Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht wirksam.

Stendal, den 15.09.2004

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

#### 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) in Verbindung mit § § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 19. August 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Der § 5 erhält folgende Fassung:

1. Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:
 

1.1. Sportlerheim Insel	30,00 €
1.2. Dorfgemeinschaftshaus Insel pro Tag je Stunde	80,00 € 10,00 €
1.3. Trauerhalle Insel je Bestattung	20,00 €
1.4. Dorfgemeinschaftshaus Tornau pro Tag je Stunde	40,00 € 10,00 €
1.5. Dorfgemeinschaftshaus Döbbelin pro Tag je Stunde	70,00 € 10,00 €
2. Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr sind zusätzlich zu den Nutzungsgebühren 2,50 € je Geschirrtell zu zahlen. Die Geschirrinventurliste ist an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Bei entstandenem Schaden ist dieser auf der Liste anzuzeigen und die Liste entsprechend zu ändern. Der Nutzer trägt bei Beschädigung des Mobiliars die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Insel, 19. August 2004

H. Schulz  
Bürgermeister



#### 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) in Verbindung mit § § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 12. August 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

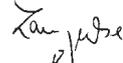
Der § 5 erhält folgende Fassung:

1. Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:
- 1.1. Trauerhalle je Bestattung 10,00 EUR
- 1.2. Dorfgemeinschaftshaus
- 1.2.1. für Einwohner einschließlich Küchenraum und Sanitärbereich je Tag bei stundenweiser Nutzung je Stunde 60,00 EUR 12,00 EUR
- 1.2.2. für Ortsfremde einschließlich Küchenraum und Sanitärbereich je Tag bei stundenweiser Nutzung je Stunde 85,00 EUR 14,00 EUR
2. Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr sind zusätzlich zu den Nutzungsgebühren 1,50 EUR je Geschirrtel zu zahlen. Die Geschirrinventurliste ist an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Bei entstandenem Schaden ist dieser auf der Liste anzuzeigen und die Liste entsprechend zu ändern. Der Nutzer trägt bei Beschädigung des Mobiliars die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.06.2004 in Kraft.

Volgfelde, 12. August 2004

  
K. Langnese  
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## Bekanntmachung der Gemeinde Grieben über die Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 108 des GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

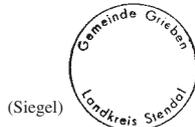
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 16.09. bis 01.10.2004

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, d. 30.08.2004

  
Platte  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der Gemeinde Hüselitz über die Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 16.09. bis 20.09.2004

im Gemeinderat zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Hüselitz, d. 29. 07. 2004

  
Otto  
Bürgermeister



## 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 06.10.1997

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat am 17.05.04 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

### § 1 Änderungen

#### 1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Grieben, Luisenstraße 7, vorgenommen. Auf die

Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

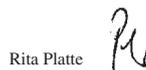
#### 2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen wird im Schaukasten der Gemeinde hingewiesen. Dieser hat seinen Standort vor dem Gemeindebüro, Luisenstraße 7.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grieben, 17.05.04

  
Rita Platte  
Bürgermeisterin



## Genehmigung der 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grieben

Mit Schreiben vom 09.06. u. 10.06.2004 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaften vom 26. März 2004 (GVBl. S. 234) - GO LSA die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grieben zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 17.05.04 beschlossene 2. Änderung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grieben.

  
Jörg Hellmuth



Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH

## Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung mbH weist im Jahr 2003 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 379.781,74 € aus. Der Jahresfehlbetrag wurde aus dem Sonderposten für Gesellschafterbeiträge ausgeglichen, so dass das Ergebnis +./-. 0 ausweist. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2003 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt. Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2003 der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Bestätigung des Jahresabschlusses und Lageberichtes in der Gesellschafterversammlung vom 07.07.2004 liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GfAuS mbH, Uengelingen, Gutshof 1, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Geschäftsführer

ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Landkreis Stendal

## Bekanntmachung gemäß § 121 GO LSA

1. Der Aufsichtsrat der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 23.06.2004 die Feststellung des Jahresabschlusses 2003 beschlossen.

### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Osterburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Geschäftsvertragsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

2. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 07.07.2004 die Verwendung des Jahresüberschusses einstimmig beschlossen.

## Beschluss 04/37/05

Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von € 321.342,85 in eine Gewinnrücklage so einzustellen, dass diese künftig zur Gebührenminderung verwendet werden kann.

Der Jahresabschluss 2003 liegt gemäß § 121 der GO LSA für 1 Woche nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, 39606 Osterburg, Platz des Friedens 3, Seminarraum, öffentlich aus.

Ramm  
Geschäftsführer

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-050-03

Telefon: 03931/570215  
Fax: 03931/570499

## Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 50/2003

In der Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**  
Flurstücke: **110, 116 und 174 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen **vom 16. September 2004 bis 15. Oktober 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag Stendal, 08.09.2004

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-051-03

## Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 51/2003

In der Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**  
Flurstück: **173 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen **vom 20. September 2004 bis 19. Oktober 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen

Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag Stendal, 08.09.2004

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-056-03

Telefon: 03931/570215  
Fax: 03931/570499

## Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 56/2003

In der Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**  
Flurstück: **166 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen **vom 23. September 2004 bis 22. Oktober 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag Stendal, 08.09.2004

gez. Dieter Kottke

## Bodensonderungsverfahren Nr. 50/2003

Gemarkung: Sandau Flur: 9

Lage: Havelberger Straße, Kirchberg

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

Verfahrensgebietsgrenze



## Bodensonderungsverfahren Nr. 51/2003

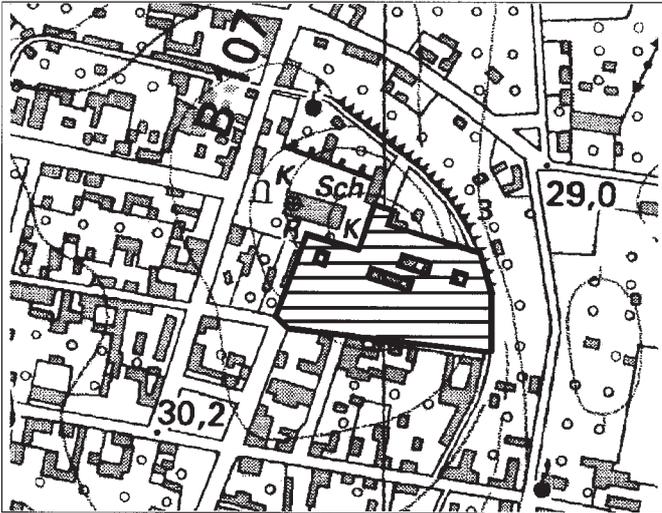
Gemarkung: Sandau

Flur: 9

Lage: Kirchberg, Kirchstraße, Mauerstraße, Rosenstraße

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

Verfahrensgebietsgrenze



## Bodensonderungsverfahren Nr. 56/2003

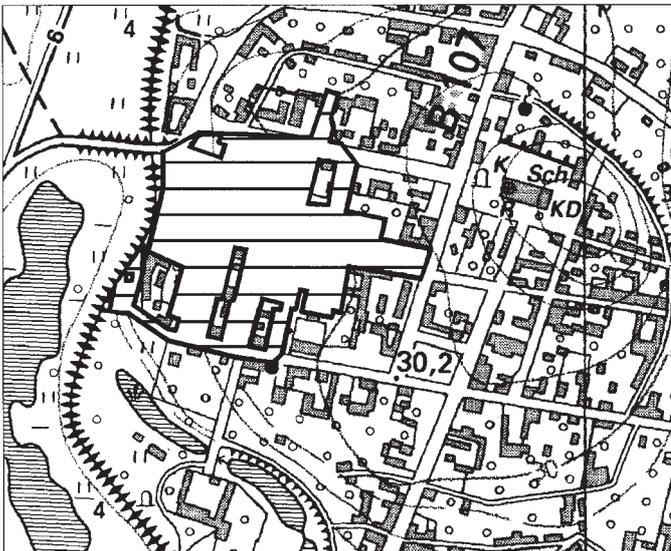
Gemarkung: Sandau

Flur: 9

Lage: Breite Straße, Mauerstraße, Osterburger Straße, Schloßstraße, Stavenstraße

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

Verfahrensgebietsgrenze



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-018-02

Telefon: 03931/570215  
Fax: 03931/570499

## Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr.18/2002

In der Gemeinde: Kamern

Gemarkung: Rehberg Flur: 1

Flurstücke: 74, 63/30, 246/63, 252/63, 254/63, 396/63, 77 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)  
ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke

nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvernünftigen Eigentums oder unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 20. September 2004 bis 19. Oktober 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Raum 208 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag, Stendal, 08.09.2004

Gez. Dieter Kottke

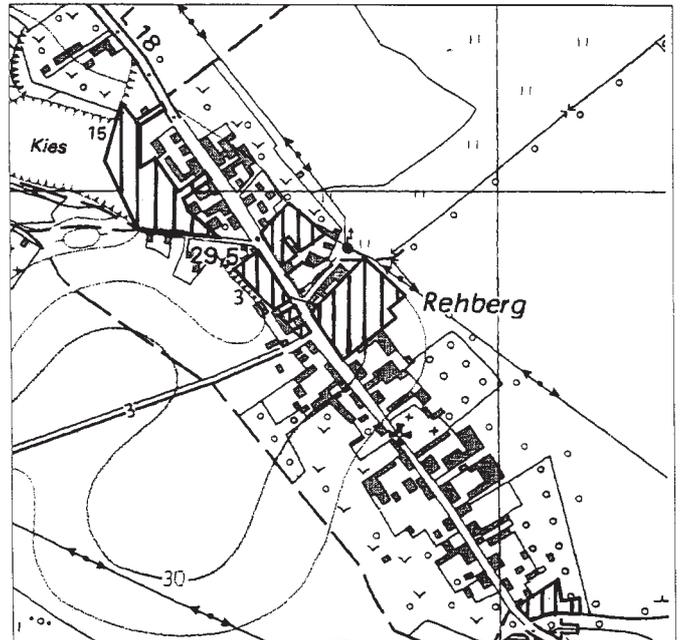
## Bodensonderungsverfahren Nr. 18/2002

Gemarkung: Kamern-Rehberg

Flur: 1

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

Verfahrensgebietsgrenze



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
Telefon 03931/570 000

Stendal, den 01.09.2004

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des

Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkung Eichstedt, Flur 1-12, und Hohenberg-Krusemark, Flur 1-6 wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit  
**vom 1. Oktober 2004 bis 31. Oktober 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

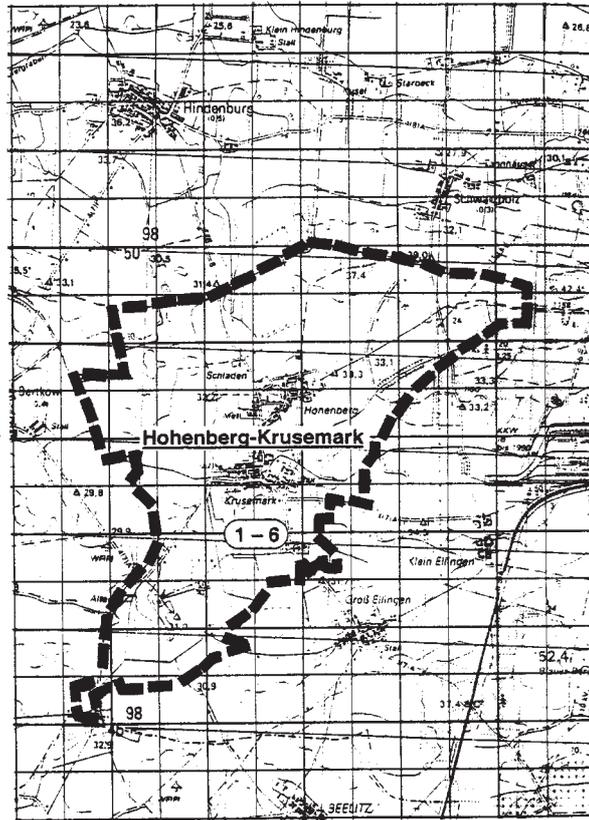
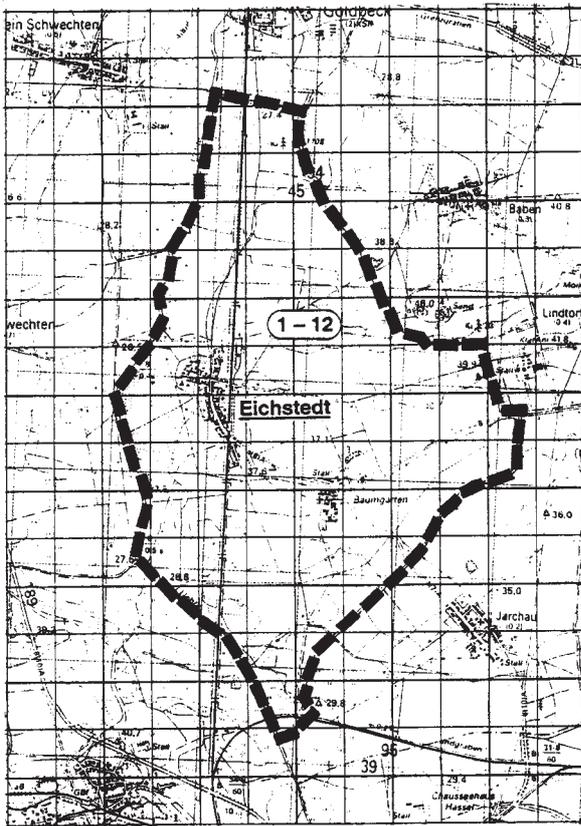
Im Auftrag

Dieter Kottke

## Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Hohenberg-Krusemark; Eichstedt

----- Offenlegungsgebiete



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31